

Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen

I. Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 44 Abs. 5 NatSchG ¹ wird das Betreten von kartografisch abgegrenzten Gebieten im Neckartal abseits von Wegen in der Zeit vom **01.04.2024** bis einschließlich **15.08.2024** aus Gründen des Artenschutzes untersagt. Darüber hinaus gilt die gesetzliche Beschränkung des § 44 Abs. 2 NatSchG: „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nur auf Wegen betreten werden.“

Die Gebiete sind in einem Kartenausschnitt TK25 (Anlage) abgegrenzt, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Gebietsgrenze wird durch Hinweistafeln markiert, die am Rande der Hauptwirtschaftswege aufgestellt und an Holzpfeilen befestigt werden.

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art fällt nicht unter das Betretungsrecht. Vorsorglich wird das Befahren der Wiesen abseits von Wegen, außer zu landwirtschaftlichen Zwecken, in der Zeit vom **01.04.2024** bis einschließlich **15.08.2024** und in den vorstehend bezeichneten Gebieten gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ² untersagt.

Hunde sind in diesem Zeitraum und in diesen Gebieten an der kurzen Leine zu führen. Vorsorglich wird das Führen von Hunden „bei Fuß“, an der Langleine oder freilaufend in der Zeit vom **01.04.2024** bis einschließlich **15.08.2024** und in den vorstehend bezeichneten Gebieten gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG untersagt.

Diese Anordnungen gelten auch für die Jagdausübung, jedoch nicht für die Bewirtschaftung der Wiesen und Äcker. Zuständig für diese Anordnungen ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 NatSchG.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ³ aus folgenden Gründen angeordnet:

Durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt, weil schon wenige Passanten oder frei laufende Hunde die Altvögel aufschrecken und das Brutgeschäft empfindlich stören können.

Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Das private Rechtschutzinteresse muss vor dem öffentlichen Interesse zurückstehen, wirksame Schutzmaßnahmen für hochgradig bedrohte Offenlandarten zu treffen, die am Boden brüten und zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt sind.

III. Nebenbestimmungen, Inkrafttreten

1. Weitere Nebenbestimmungen bleiben aus Gründen des Artenschutzes vorbehalten. Das zeitlich befristete Betretungsverbot kann ergänzt bzw. geändert werden.

¹ Naturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. Seite 585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 Seite 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), neugefasst am 19. 03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

2. Die Allgemeinverfügung tritt am **01.04.2024** in Kraft. Sie gilt befristet und tritt mit Ablauf des **15.08.2024** außer Kraft.
3. Das Betretungs- und Befahrungsverbot gilt nicht für den Bewirtschafter im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit.
4. Das Betretungsverbot gilt nicht für die Bejagung von Füchsen im Revier „Rottenburg Unteres Feld“.
5. Das Betretungsverbot gilt nicht für Kontrollen, Kartierungen und Beratungsgespräche mit Landwirten vor Ort, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden.

IV. Begründung

Die zeitlich befristeten Anordnungen (Leinenpflicht, Betretungs- und Befahrungsverbot abseits von Wegen) flankieren Schutzmaßnahmen für seltene Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Braunkehlchen), die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung am Boden brüten und zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Diese Feldvogelarten sind in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 in Verbindung mit Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147 besonders geschützt. Grauammer und Kiebitz sind so stark bedroht, dass sie zusätzlich als streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung eingestuft sind.

Die Allgemeinverfügung gilt bis 15. August. Dies ist notwendig, damit die Erfolge des Rebhuhn-schutzprojekts flankiert, evtl. Zweitbruten der Rebhühner und die Aufzucht der Jungvögel ausreichend berücksichtigt werden.

Das Betretungsverbot abseits von Wegen und die Leinenpflicht für Hunde bewirkt einen präventiven Schutz, um erhebliche Störungen zu vermeiden, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten sind. Ohne diesen Schutz ist vor allem mit Störungen durch stöbernde Hunde zu rechnen. Mögliche Folgen sind: zerstörte Gelege oder ausgekühlte Eier, weil Altvögel immer wieder aufgescheucht werden.

Der präventive Schutz ist umso wichtiger, weil diese Restvorkommen am Boden brütender Vogelarten zusätzlich natürlichen Einflüssen ausgesetzt sind, die für sie ebenfalls existenzbedrohend sind: extreme Wetterereignisse (Starkregen, Kälteeinbrüche) und Prädatoren (Fuchs, Rabenvögel).

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung setzt das Landratsamt zusammen mit Vertretern des privaten Naturschutzes und der Stadt Rottenburg sowie den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen etliche Maßnahmen um, die am Boden brütende Vogelarten begünstigen. Störungen durch frei laufende Hunde, querfeldein laufende Spaziergänger und Geländesportler wären kontraproduktiv.

Angesichts der Fluchtdistanzen gegenüber Fußgängern, Radfahrern und Reitern ist es notwendig, dass Feldflächen und Ödland in der sensiblen Brutzeit weder betreten noch befahren werden, wenn dies nicht für landwirtschaftliche Zwecke notwendig ist.

Der Allgemeinverfügung kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie unverhältnismäßig sei. Denn die zeitlich befristeten Anordnungen sind geeignet, um hochgradig gefährdete Vogelarten während der sensiblen Fortpflanzungsphase wirksam zu schützen. Auch gibt es kein milderes Mittel, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

In Relation zur Gefährdungslage der genannten Feldvogelarten sind die zeitlich befristeten Einschränkungen für Jäger, Hundehalter, Spaziergänger und Reiter zumutbar und angemessen.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG, wer entgegen einer Anordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG gesperrte Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, wer entgegen § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen (Wiesen und Äcker) gilt nach § 44 Abs. 2 NatSchG, dass diese während der Nutzzeit außerhalb von Wegen nicht betreten werden dürfen. Wer dies nicht beachtet, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 NatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

In der freien Landschaft dürfen Wiesen nicht als Parkplätze oder Fahrgelände für Kraftfahrzeuge benutzt werden. Dies gilt auch für Jagdpächter, jedoch nicht für Eigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke sowie Dritte, die mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eigentümers und im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dessen Grundstück zum Parken/Fahren benutzen.

Wer dies nicht beachtet, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 NatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen Widerspruch eingelegt werden.

VII. Hinweis

Die Allgemeinverfügung mit Anlage und Begründung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Recht und Naturschutz / D1 21, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingesehen werden.

Tübingen, den 19.03.2024

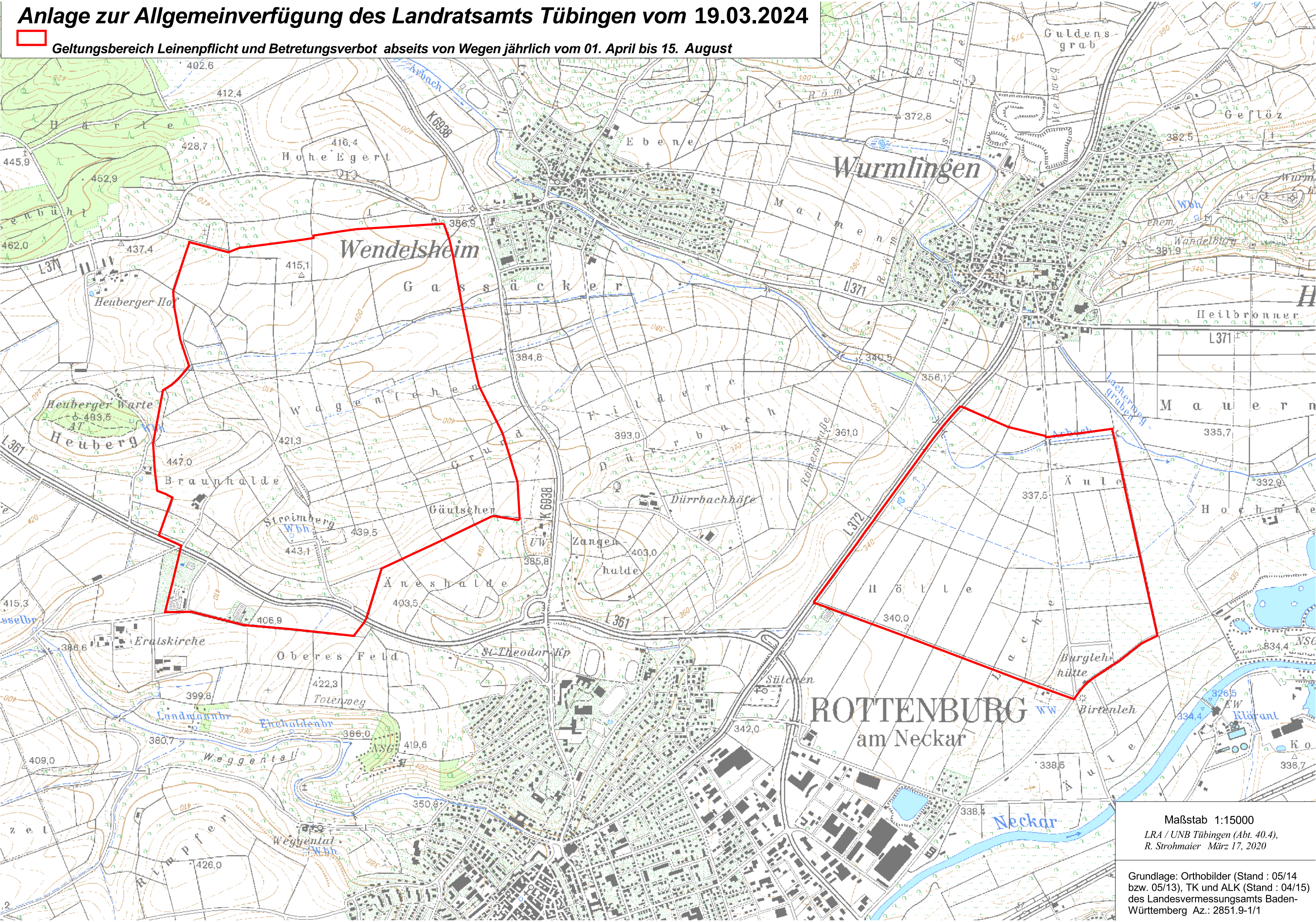
Landratsamt Tübingen
– untere Naturschutzbehörde –

Lukas Scheiger
(GBL Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst)

Anlage: Kartenausschnitt TK 25 im Maßstab 1:15.000

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen vom 19.03.2024

 Geltungsbereich Leinenpflicht und Betretungsverbot abseits von Wegen jährlich vom 01. April bis 15. August



Maßstab 1:15000
LRA / UNB Tübingen (Abt. 40.4),
R. Strohmaier März 17, 2020
Grundlage: Orthobilder (Stand : 05/14
bzw. 05/13), TK und ALK (Stand : 04/15)
des Landesvermessungsamts Baden-
Württemberg Az.: 2851.9-1/1